

68. 1. Ist §. 46 A.L.R. I. 20 auf andere als konventionelle Pfandrechte anwendbar?  
2. Durch welche Einwendungen kann sich der Benefizialerbe

gegenüber dem Legatar schützen, wenn die Zwangsvollstreckung in sein eigenes Vermögen gemäß §. 696 C.P.D. stattgefunden hat? <sup>1</sup>

IV. Civilsenat. Ur. v. 15. Februar 1883 i. S. G. (Rl.) w. S. (Bekl.)  
Rep. IV. 540/82.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Kläger ist Benefizialerbe seines Bruders P. G. Beklagte ist in dem Testamente des letzteren mit einem Vermächtnisse von 6000 *M* bedacht und hat zu ihrer Sicherheit die Legatenforderung auf die Nachlaßgrundstücke eintragen lassen. Demnächst ist Kläger unter dem 11. November 1881 rechtskräftig verurtheilt worden, an die Beklagte die 6000 *M* nebst Zinsen aus dem Nachlasse des P. G. zu zahlen. Bei der Zwangsvollstreckung wegen der Fudikatsumme sind dem Kläger mehrere Wertpapiere und Pferde abgepfändet worden. Hiergegen hat er im Wege der Klage Einwendungen erhoben, welche namentlich dahin gehen, daß die abgepfändeten Gegenstände zu seinem persönlichen Vermögen gehören, daß Beklagte sich zunächst an die mit dem Vermächtnisse belasteten Nachlaßgrundstücke zu halten habe, daß nach Ausweis des Nachlaßinventariums der Nachlaß zur Befriedigung des Nachlaßgläubigers nicht ausreiche, und daß Beklagte nur aus Nachlaßstücken ihre Befriedigung suchen könne. Der Klageantrag lautet dahin, Beklagte zu verurtheilen, anzuerkennen, daß die abgepfändeten Gegenstände nicht zum Nachlasse des P. G. gehören, vielmehr später erworbenes Eigentum des Klägers sind, und Beklagte nicht für befugt zu erachten, hieraus ihre Befriedigung wegen der gegen den Kläger als Benefizialerben des P. G. erstrittenen Legatenforderung zu suchen. In beiden Vorinstanzen ist Kläger abgewiesen. Die von ihm eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

„Kläger hat der stattgehabten Zwangsvollstreckung einen Einwand aus §. 46 A.L.R. I. 20 entgegengesetzt, weil zur Sicherung der Legatenforderung der Beklagten die Eintragung derselben auf den noch im Eigentume des Klägers befindlichen Nachlaßgrundstücken bewirkt worden ist. Der §. 46 a. a. D. greift aber nur bei einem vertragsmäßig bestellten

<sup>1</sup> S. die vorhergehende Entscheidung Nr. 67 S. 268.

Pfandrechte Platz; er geht von der Voraussetzung aus, daß der übereinstimmende Wille der Kontrahenten den Pfandgegenstand zur vorzüglichen Befriedigung, nicht bloß zur Sicherung des Gläubigers bestimmt hat, und er handelt nach seinem Wortlaute und seiner Stellung zu den vorhergehenden Paragraphen nur von einem durch den Schuldner bestellten Pfandrechte.

Die auf Antrag der Beklagten gepfändeten Gegenstände haben sich beim Tode des P. G. in dessen Nachlasse nicht befunden und sind erst später vom Kläger erworben. Die Verurteilung des letzteren in dem Urteile vom 11. November 1881 geht dahin, daß er 6000 M nebst Zinsen aus dem Nachlasse des P. G. zu zahlen hat, und Beklagte erachtet sich berechtigt, aus den Pfandgegenständen ihre Befriedigung zu suchen, weil Kläger dieselben aus den Mitteln des Nachlasses angeschafft habe. Woher Kläger die Mittel zu dieser Anschaffung genommen hat, ist aber unerheblich; selbst wenn er dazu die Mittel des Nachlasses verwendet hat, so sind hierdurch die fraglichen Gegenstände nicht Bestandteile des Nachlasses geworden, sondern in das anderweitige Vermögen des Klägers geflossen, und die Zwangsvollstreckung ist nicht als in den Nachlaß, sondern als in das persönliche Vermögen des Klägers erfolgt anzusehen.

Kläger ist Benefizialerbe seines genannten Bruders. Der §. 696 C.P.D. verordnet, daß gegen einen als Benefizialerben verurteilten Schuldner bei der Zwangsvollstreckung die Rechtswohlthat unberücksichtigt bleibt, bis auf Grund derselben Einwendungen erhoben werden. Der Kläger behauptet, daß der Fall des §. 696 C.P.D. nicht vorliege, weil er nur zur Zahlung aus dem Nachlasse verurteilt sei, und Beklagte ein vollstreckbares Urteil für die Vollstreckung in sein eigenes Vermögen nicht erlangt habe. Kläger übersieht, daß der §. 696 a. a. D. von dem auf das persönliche Vermögen des Benefizialerben gerichteten Vollstreckungstitel Umgang nimmt, und schon in Folge der Verurteilung des Benefizialerben als solchen die Zwangsvollstreckung unterschiedslos in das Vermögen desselben wie bei einem Erben ohne Vorbehalt, also auch in das persönliche Vermögen eintreten läßt, und die Verurteilung des Klägers zur Zahlung aus dem Nachlasse hat eben nur die Bedeutung einer Verurteilung in seiner Eigenschaft als Benefizialerbe; sie drückt die praktische Folge seiner Verurteilung als Benefizialerbe aus, und läßt erkennen, daß die Verurteilung unter dieser Maßgabe ausge-

sprochen ist. Ist eine solche in dem entscheidenden Teile des Urtheiles enthalten, so kommt es nicht darauf an, daß Kläger nicht ausdrücklich als Benefizialerbe bezeichnet ist. Für die Zwangsvollstreckung aus dem Urtheile vom 11. November 1881 findet daher §. 696 C.P.D. Anwendung, und dieselbe ist in der geschehenen Art an sich gesetzlich gerechtfertigt.

Nach dem §. 696 a. a. D. ist es dem Benefizialerben unverschränkt, auf Grund der Rechtswohlthat Einwendungen zu erheben und die Aussetzung, Aufhebung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung zu verlangen, und die Zulässigkeit dieses Verlangens ist nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. Als Einwendung, welche solches Verlangen rechtfertigt, ist nicht die allgemeine Berufung auf die Benefizialerbenqualität zu betrachten, da verordnet ist, daß die Zwangsvollstreckung ohne Rücksicht auf die Rechtswohlthat erfolgt. Vielmehr sind die gemäß §. 696 a. a. D. zu erhebenden Einwendungen solche, welche thatsächlich näher zu substantzieren sind, und wenn der Kläger die ihm persönlich zugehörigen Gegenstände von der Zwangsvollstreckung frei zu machen sucht, so kann er dies nur auf dem Wege erreichen, daß er ein Sachverhältnis aufdeckt und nachweist, woraus hervorgeht, daß er als Benefizialerbe die ihm auferlegte Leistung erfüllt habe oder diese nicht zu erfüllen brauche, überhaupt, daß er trotz des ergangenen Urtheiles auf Grund desselben gegenwärtig zu der zu erzwingenden Leistung, sei es aus dem Nachlasse oder aus seinem persönlichen Vermögen, nicht verpflichtet sei. Führt er diesen Beweis, so ist sein Klagantrag gerechtfertigt; scheidet er mit dem Beweise, so bewendet es bei der ausgeführten Vollstreckung, und Beklagte bedarf nicht, wie Kläger meint, außer dem erstrittenen Urtheile noch eines anderen vollstreckbaren Titels, um im Exekutionswege den Kläger mit seinem eigenen Vermögen dafür haftbar zu machen, daß er die ihm als Benefizialerben auferlegte Zahlung nicht geleistet hat.

Hiernach ist von dem bürgerlichen Rechte aus zu prüfen, ob die vorgebrachten Einwendungen den Kläger als Benefizialerben zu dem von ihm gestellten Klagantrage berechtigen. Davon ist abzusehen, daß ein Zwangsvollstreckungsverfahren und ein Prozeß zwischen den Parteien schweben, und die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind nur nach dem materiellen Rechte und so zu bestimmen, wie sie bestehen, ohne daß es zum Prozesse und zur Zwangsvollstreckung gekommen ist.

Kläger hat nun zweierlei eingewendet, erstens, daß der Nachlaß

seines Bruders insuffizient sei und zur Bezahlung der Nachlassschulden nicht ausreiche, er daher zu einer Zahlung auf die Legatenforderung der Beklagten überhaupt nicht verpflichtet sei, und dann daß Beklagte sich zunächst an die noch vorhandenen Nachlassgegenstände, insbesondere die Nachlassgrundstücke zu halten, daher die beschlagnahmten Stücke seines eigenen Vermögens freizulassen habe. Keine der beiden Einwendungen ist von Erfolg.

Was die Insuffizienz des Nachlasses anlangt, so hat Kläger zum Beweise derselben sich lediglich auf das Inventar berufen, welches im gegenwärtigen Prozesse nicht produziert ist, aber unbestritten nach Abzug der Nachlassschulden mit einem Minus abschließt. In dem unter denselben Parteien anlässlich derselben Legatenforderung ergangenen Urteile des Reichsgerichtes vom 23. Mai 1881 (Entsch. in Civil. Bd. 5 S. 188) ist ausgeführt, und daran muß hier festgehalten werden, daß der Vorbehaltserbe, welcher von der Zahlung des Legates befreit sein will, den Beweis der Unzulänglichkeit des Nachlasses nicht durch das Inventar und die demselben zu Grunde liegenden Taxen, sondern nur durch die Veräußerung der Nachlassstücke, durch das Resultat der Verfilberung des Nachlasses führen kann, wobei darauf hingewiesen ist, daß ihm durch §. 444 A.L.R. I. 9 zur Pflicht gemacht ist, über den Nachlaß, dessen Verwaltung und Nutzungen Rechenschaft abzulegen. Er hat also den gesamten Nachlaß zu verfilbern und die gedachte Rechenschaft zu geben, ehe er dem Legatar gegenüber sich auf die Unzulänglichkeit des Nachlasses stützen und seine Befreiung von der Zahlung des Legates geltend machen kann. Kläger hat diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Er hat geständlich erst einen Teil des Nachlasses verfilbert, wovon er den Erlös zur Befriedigung von Nachlassgläubigern verauslagt haben will; er behauptet, aus dem Nachlasse Hafer und Kohlen für die zum Nachlasse gehörigen Pferde bezw. das von ihm für eigene Rechnung fortbetriebene Fabrikgeschäft des Erblassers verwendet zu haben; im Nachlasse haben sich also nutzbare Gegenstände befunden, insbesondere auch Grundstücke, deren Eigentümer er noch ist, und er hat nicht nur bisher die vollständige Verfilberung des Nachlasses unterlassen, sondern auch über die mit demselben getroffenen Dispositionen und gezogene Nutzung Rechenschaft nicht abgelegt. Er hat sich also nicht in den Stand gesetzt, die Unzulänglichkeit des Nachlasses zur Befriedigung der Nachlassgläubiger nachzuweisen, und er kann nicht auf Grund solcher

Unzulänglichkeit die Bezahlung des Legates, für welches er als persönlicher Schuldner, soweit als das Vermögen des Nachlasses hinreicht, verhaftet ist, von sich ablehnen.

Kläger hält sich, abgesehen hiervon, auch für berechtigt, die Beklagte zu ihrer Befriedigung auf die Nachlaßgrundstücke zu verweisen. Er geht hierbei von der Ansicht aus, daß der Benefizialerbe nach materiellem Rechte nur mit dem Nachlasse, nicht zum Betrage des Wertes desselben (*cum nicht pro viribus hereditatis*) haftet. Dies kann als richtig zugegeben werden, auch für das Verhältnis gegenüber den Legatarien. Aber daraus folgt nicht seine Befugnis, sich des Besitzes, der Verwaltung und der Disposition über die in sein Eigentum übergegangenen Nachlaßsachen zu entschlagen und dieselben der Beklagten zu ihrer Befriedigung preiszugeben. Er wäre bei der von ihm behaupteten Insuffizienz auch den Nachlaßgläubigern gegenüber, welche er vorzugsweise aus dem Nachlasse befriedigen muß, hierzu nicht befugt, und er kann der durch ihn von der Insuffizienz in Kenntnis gesetzten Beklagten nicht zumuten, durch die Inangriffnahme der Nachlaßgrundstücke sich den Nachlaßgläubigern, welche, wie ihr bewußt sein muß, ein besseres Recht haben, verantwortlich zu machen. Kein Schuldner kann sich von der Zahlungspflicht einseitig dadurch losmachen, daß er Vermögensstücke, welche ihm gehören, dem Gläubiger anweist und ihm überläßt, sich aus denselben bezahlt zu machen, und ebensowenig kann dies der Benefizialerbe hinsichtlich seiner eigenen oder der durch die Erbfolge in sein Eigentum übergegangenen Vermögensstücke. Die vorher in Bezug genommene Ausführung in dem Urteile vom 23. Mai 1881 führt aber auch zu der Konsequenz, und die §§. 418. 422. 444 flg. 452 flg. A.L.R. I. 9, §§. 345. 353 flg. I. 12, §. 127 flg. I. 17 lassen den Grundsatz klar erkennen, daß der Benefizialerbe, wie überhaupt jeder Erbe, vermöge des Erbschaftsantrittes nicht nur das Recht, sondern auch gegenüber den Nachlaßgläubigern die Pflicht hat, den Nachlaß in Besitz zu nehmen, zu verwalten und, soweit er nicht durch andere Mittel die mit demselben übernommenen Schulden berichtigt, zu diesem Behufe ihn zu versilbern und den Erlös zu verwenden. Dieser Pflicht entspricht nicht das Verlangen des Klägers, daß Beklagte direkt ohne seine Vermittelung ihre Befriedigung aus den Nachlaßgrundstücken bewirken solle, und da er nach dem materiellen Rechte zu diesem Verlangen nicht berechtigt ist, überdies auch das vorausgegangene Urteil vom

11. November 1881 ihm persönlich die Leistung der Zahlung aus dem Nachlasse auferlegt hat, so geht ihm nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes die Berechtigung ab, auf Grund der Rechtswohlthat die Aussetzung, Aufhebung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung zu verlangen. Letztere ist gegen ihn in gesetzmäßiger Weise nach §. 696 Abs. 1 C.P.D. vollzogen, und ein begründeter Widerspruch steht ihm nicht zu. Denn der §. 696 Abs. 1 und 2 schließt, wie schon bemerkt ist, die Befugnis aus, ein Recht, welches nicht schon ohne die Zwangsvollstreckung und außerhalb derselben durch das materielle Recht begründet wird und besteht, in dem Zwangsvollstreckungsverfahren geltend zu machen; der Antrag des Klägers läuft in seiner Wirkung auf eine Beseitigung des §. 696 a. a. O. hinaus, und dies ist unzulässig.

Hiernach ist die Vorentscheidung gerechtfertigt. "...